

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 31. Juli 2015

TOP 2 **27. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt;**
Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt
und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen - Feilen-
moos

Anlagen: 1 Verordnungsentwurf (Stand 09.06.2015)
 1 Begründung zu §1 der Verordnung
 1 Änderungsbegründung (Stand: 09.06.2015)
 1 Umweltbericht (Stand: 09.06.2015)
 1 Auswertungsbericht (Stand: 06.05.2015)
 1 Karte (Stand: Juni 2015)
 1 Synopse Anhörung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2014 den Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – Feilenmoos für die Einleitung und Durchführung des Anhörungsverfahrens gebilligt.

Das Anhörungsverfahren wurde durchgeführt. Das Ergebnis der Anhörung kann aus der versandten Sitzungsunterlage „Synopse Anhörung“ entnommen werden. Auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten im Auswertungsbericht vom Mai 2015 wird hingewiesen.

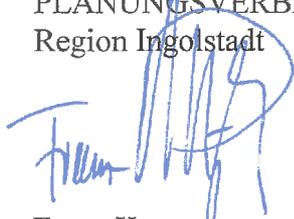
Insgesamt wurden im Anhörungsverfahren zu etwa 8 Themenbereichen Anregungen und Hinweise geäußert. Aus diesen ergab sich außer einem ergänzenden Hinweis im Umweltbericht kein Bedarf für eine Veränderung der konkreten Planungen.

Der Planungsausschuss hat darüber zu beraten, ob er den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung annimmt.

Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss beschließt die Teilfortschreibung des Regionalplanes Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen - Feilenmoos in der Fassung des Verordnungsentwurfes vom 09.06.2015.
2. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, den Antrag auf Verbindlicherklärung dieser Fortschreibung bei der Höheren Landesplanungsbehörde zu stellen.

Ingolstadt, 01.07.2015
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer
Geschäftsführer

_____te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
Siebenundzwanzigste Änderung

- Kapitel B IV**
Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus
- Teilfortschreibung Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen –

Planungsverband Region Ingolstadt

ENTWURF

_____te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
(Siebenundzwanzigste Änderung)
vom _____ 2015 [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die _____te Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (_____te Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. __/____ vom __. _____ 20__, S. _____, werden wie folgt geändert:

Das Ziel B IV 5.2.4.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau wird im Absatz „Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ um folgendes Tiret ergänzt:
„- Stadt Geisenfeld, Am Mooswiesen, Flurnr. 2474/1 (Ki 15)“

Das Ziel B IV 5.4.3.2 Z „Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt.“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

„ Ki 15 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)“

Die Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur 2 erhält im dargestellten Ausschnitt die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ingolstadt, den __. _____ 2015

Planungsverband Region Ingolstadt
Roland Weigert
Landrat
Verbandsvorsitzender

Begründung

zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zu den Festlegungen des Kapitels B IV Zu 5.2.4.2 Z wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Begründung B IV Zu 5.2.4.2 Z wird um folgenden Absatz ergänzt:

„ Das Vorranggebiet Ki 15 war bereits in einer früheren Fassung des Regionalplanes der Region Ingolstadt festgelegt. Aufgrund von entsprechenden Äußerungen in Stellungnahmen wurde es unter der Annahme, es sei bereits vollständig abgebaut, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Kapitel B IV komplett gestrichen, der Regionalplan in dieser Form am 25.11.2005 für verbindlich erklärt. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass im Bereich des ursprünglich im Vorranggebiet enthaltenen Grundstücks Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld noch kein Abbau stattgefunden hat. Damit einem Rohstoffabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, wird ausschließlich für dieses Flurstück und daher kleinflächig, der noch nicht abgebaute Anteil des Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt.“

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“ wurde gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass durch die erneute Festlegung eines irrtümlicherweise gestrichenen Teils eines in früheren Fassungen des Regionalplanes enthaltenen Vorranggebietes für Kiesabbau sich zunächst keine unmittelbar veränderten, grundsätzlichen Auswirkungen auf Umweltmerkmale des Planungsbereiches ergäben.

Im Rahmen eines eventuell nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind anhand der konkreten Planungen die detaillierten Festlegungen zu treffen, mit denen etwaige erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens vermieden werden können.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 zugänglich gemacht. Bis zum 31. Januar 2015 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse.

3. Geprüfte Alternativen

Die Fortschreibung im Regionalplan Ingolstadt soll dazu dienen, im Naturraum des inneren Feilenmooses den Bereich des Grundstückes Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld als Vorranggebiet für Kiesabbau festzulegen.

Dieses Grundstück war bereits Bestandteil eines festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau (Ki 15) im Regionalplan Ingolstadt.

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus wurde im Jahre 2003 neu gefasst (Fassung vom Dezember 2003). Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 15.12.2003 in die Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung ging aus der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. hervor, dass das Vorranggebiet Ki 15 aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden könne, da dieses bereits vollständig abgebaut sei. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde diese eingegangene Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Vorrangfläche Ki 15 entsprochen wird.

Das o.g. Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld aber ist zwar von bestehendem bzw. abgeschlossenem Kiesabbauvorhaben umgeben, war jedoch selbst faktisch nie von Kiesabbau betroffen.

Damit einem Kiesabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, wird ausschließlich für dieses Flurstück und daher mit ca. 1,4 ha kleinflächig, der noch nicht abgebaute Anteil des ehemaligen Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt. Auf eine bewertete Auflistung alternativer Möglichkeiten konnte daher aufgrund des generellen Ausschlusses von Kiesabbau im regionalen Teilraum Feilenmoos ausserhalb der festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet werden. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ist das Vorhaben alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

Gründe zur siebenundzwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

1. Grundlagen

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind Art. 14 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254).

2. Wesentliche Änderungen durch die siebenundzwanzigste Änderung

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen ist in der derzeit gültigen Fassung seit 19. Mai 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Kiesabbau im Donaumoos die Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt an die aktuellen Erfordernisse der Rohstoffwirtschaft angepasst.

Das grundlegende Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus stammt bereits aus dem 2003, in dem es neu gefasst wurde (Fassung vom Dezember 2003). Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 15.12.2003 in die Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung ging aus der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. hervor, dass das Vorranggebiet Ki 15 aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden könne, da dieses bereits vollständig abgebaut sei. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde diese eingegangene Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Vorrangfläche Ki 15 entsprochen wird.

Das o.g. Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld aber ist zwar von bestehendem bzw. abgeschlossenem Kiesabbauvorhaben umgeben, war jedoch selbst faktisch nie von Kiesabbau betroffen.

Damit einem Kiesabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, soll ausschließlich für dieses Flurstück und daher kleinflächig (ca. 1,4 ha), der noch nicht abgebaute Anteil des Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt werden. .

Dies macht die vorliegende (Teil-)Fortschreibung mit dem Inhalt der Ergänzung der textlichen Festlegungen des Kapitels RP 10 B IV Punkt 5 sowie die Tektur 2 der Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt erforderlich.

Umweltbericht

zur

27. Änderung des Regionalplans der Planungsregion Ingolstadt (10); Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Entwurf - Stand: 09.06.2015

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung ein Umweltbericht zu erstellen.

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 30.05. bis 06.06.2014 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Umwelt und die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) sowie das Luftamt Südbayern (25) an der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl 2013, S. 550), in Kraft getreten am 01. September 2013, festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen dient dazu, im Naturraum des inneren Feilenmooses den Bereich des Grundstückes Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld als Vorranggebiet für Kiesabbau festzulegen.

Dieses Grundstück war bereits Bestandteil eines festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau (Ki 15) im Regionalplan Ingolstadt.

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus wurde im Jahre 2003 neu gefasst (Fassung vom Dezember 2003). Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 15.12.2003 in die Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung ging aus der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. hervor, dass das Vorranggebiet Ki 15 aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden könne, da dieses bereits vollständig abgebaut sei. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde diese eingegangene Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Vorrangfläche Ki 15 entsprochen wird.

Das o.g. Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld aber ist zwar von bestehendem bzw. abgeschlossenem Kiesabbauvorhaben umgeben, war jedoch selbst faktisch nie von Kiesabbau betroffen.

Damit einem Kiesabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, wird ausschließlich für dieses Flurstück und daher mit ca. 1,4 ha kleinflächig, der noch nicht abgebaute Anteil des ehemaligen Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt.

2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Durchgängiger Maßstab des Landesentwicklungsprogrammes ist die nachhaltige Raumentwicklung. Leitziel der Landesplanung sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Gem. LEP 5.2.1 (Z) sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Für die Vorranggebiete nach LEP 5.2.1 (Z) sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 (Z)). Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4).

Das zur Festlegung als Vorranggebiet für Kiesabbau vorgesehene Grundstück war bereits Bestandteil eines festgesetzten Vorranggebietes. Für dieses war somit sowohl der Bedarf als auch zur damaligen Zeit der Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen festgestellt. Die Streichung erfolgte nur unter der nicht zutreffenden Annahme, das Vorranggebiet sei bereits vollständig abgebaut. Die erneute Festlegung des mit ca. 1,4 ha kleinflächigen, noch nicht abgebauten Anteils des Vorranggebietes Ki 15 fügt sich somit in den übergeordneten Rahmen des BayLplG sowie des LEP und konkretisiert diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum verändert die erneute Festlegung nichts an der grundsätzlichen Konzeption des Regionalplans und dem Verhältnis mit den anderen Fachkapiteln, da mittlerweile nur die abwägungsrelevanten Grundlagen für die erfolgte Streichung durch Richtigstellung einer Fehlinformation entsprechend verändert zu bewerten sind.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Aufgrund einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung und eines stetigen Bevölkerungszuwachses besteht in der Region Ingolstadt und hier insbesondere im Umfeld der zentralen Orte mit einem guten Arbeitsmarkt sowie an Verkehrsachsen ein hoher Bedarf an oberflächennahen Baurohstoffen. Dementsprechend groß ist die Nachfrage nach Massenrohstoffen mit kurzen Transportwegen. In den bestehenden, regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Kiesabbau im Teilbereich Feilenmoos sind die Möglichkeiten des weiteren Kiesabbaues eingeschränkt. Hier ist außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen deren Abbau nicht zulässig (RP 10 B IV 5.2.6 Z). Für das Feilenmoos und das untere Ilmtal wurde zur Vermeidung einer Verstärkung der bestehenden Konflikte in diesen in vielerlei Hinsicht sensiblen Räumen der Abbau von Kies und Sand auf Basis eines umfassenden Teilraumgutachtens abschließend festgelegt. Letztlich sollen nur noch Nachbaggerungen abgeschlossener Abbauvorhaben in diesem Teilraum möglich sein (RP 10 B IV Zu 5.2.6 Z). Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung würde im Feilenmoos und unteren Ilmtal der weitere Abbau von Rohstoffen auf die im gegenwärtig rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschränkt bleiben. Bei einer Nichtumsetzung der Planungen bleibt dieser status quo erhalten. Das Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld könnte nicht abgebaut werden, da es sich dort auch um keine Nachbaggerung handelt. Allerdings war dieses kleinflächige Areal bereits Bestandteil eines im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau. Es liegt unmittelbar angrenzend an

großflächige Wasserflächen, die Resultat des weitestgehend bereits abgeschlossenen Kiesabbaues sind.

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplanes soll nun einen abschließenden Rohstoffabbau innerhalb der Grenzen des ursprünglich festgelegten Vorranggebietes Ki 15 ermöglichen.

4. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLPIG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplanes beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Mensch:

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum
- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft:

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturraumes
- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten
- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse
- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster
- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen
- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen
- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen
- Erhalt des Landschaftsbildes

Schutzgut Boden:

- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Schutzgut Wasser:

- Sicherung der Qualität des Grundwassers
- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer
- Vorbeugender Hochwasserschutz

Schutzgut Luft/Klima:

- Vermeidung von Luftverunreinigungen
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder
- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgutübergreifend) sind Anforderungen auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zum BImSchG –der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft “auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass
die biologische Vielfalt,
die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinen Schutzgebieten (z.B. FFH-/SPA-Gebiet, Naturpark, Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet), denen übergeordnete Normen zugrunde liegen. Somit brauchen diese nicht erwähnt werden. Es sind zwar im Umfeld des vorliegenden Planungsgebietes größere Bereiche im Regionalplan Ingolstadt als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, konkret die Fläche des geplanten Vorranggebietes Ki 15 wird davon jedoch nicht erfasst. Ungeachtet dessen sollten die für das angrenzende landschaftliche Vorbehaltsgebiet festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen bei der Realisierung sowie insbesondere Rekultivierung und Nachfolgenutzung Beachtung finden.

Angrenzend an das geplante Vorranggebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“. Momentan liegen keine Informationen vor, dass im Plangebiet ein Kiesabbau aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein könnte. In einem etwaig nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist jedoch u.a. abzuklären, ob sich auf diesem Standort nach Anhang I der FFH-Richtlinie eingestellt haben bzw. sich Auswirkungen auf Lebensraumtypenflächen im Angrenzenden FFH-Gebiet ergeben könnten.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind vor allem in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Da durch die vorliegende Regionalplanänderung Flächen beanspruchende Festlegungen erfolgen, sind ggf. direkte erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten. In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit einer Regionalplanfortschreibung und der Festlegung eines weiteren Vorranggebietes für Kiesabbau ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Einwirkungen. Da dem Anlass für diese Fortschreibung jedoch durchaus konkrete Planungen und Maßnahmen zu Grunde liegen, ist davon auszugehen, dass im Nachgang auf untergeordneten Planungsebenen im Genehmigungsverfahren und dann bei der Realisierung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten sind und möglich sein werden. Die zum momentanen Stand denkbaren Umweltauswirkungen werden Schutzgut bezogen allgemein dargestellt:

Mensch

Durch die Produktionsverfahren bei der Gewinnung von Rohstoffen und dann den Massentransport bei Vertrieb bzw. auch Rekultivierung kann es zu erheblichen Emissionen (z.B. Lärm, Staub) kommen. Diese werden sich im Rahmen der im Umfeld bereits bestehenden bzw. abgeschlossenen Kiesabbauten bewegen und keine zusätzliche Belastung darstellen. Konkrete Festlegungen sind im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Biologische Vielfalt

Aufgrund des gegenwärtigen Zustandes als extensiv genutzte Grünfläche ist von einer mittleren Artenvielfalt auszugehen. Zweifelsohne werden sich bei einem Abbau Eingriffe in Lebensräume ergeben. Auf den angrenzenden Flächen besteht weiträumig ein vergleichbares Lebensraumpotential. Im Rahmen der Rekultivierung und Nachfolgenutzung bietet sich die Möglichkeit vielfältig strukturierte Lebensräume zu schaffen und hier eine Bereicherung zu erzeugen. Im Rahmen der Regelungen im Genehmigungsverfahren können Eingriffe verhindert, minimiert und ausgeglichen werden.

Landschaft

Weite Bereiche der Umgebung des Planungsgebietes liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, insgesamt liegt es im besonders sensiblen Teilraum des inneren Feilenmooses. Hier ist ein Abbau von Bodenschätzen ausschließlich und abschließend in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich. Bei den Ausgleichsmaßnahmen sollten die für das angrenzende Vorbehaltsgebiet im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sinnvoll, Berücksichtigung finden. Nähere Regelungen sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die großräumige Weite und die grundsätzlich prägenden Elemente des bestehenden Landschaftsbildes werden durch die Planungen nicht wesentlich verändert. In der unmittelbaren sowie weiteren Umgebung sind bereits weite Bereiche ausgekieset, wodurch eine großflächige Seenlandschaft entstanden ist. Der zusätzlich ermöglichte Abbau von lediglich ca. 1,4 ha würde die bisherige extensive Nutzung ablösen und in der Folge eine Wasserfläche entstehen, die die bestehende Seenlandschaft vergleichsweise kleinflächig ergänzt. Durch die Maßnahmen der Nachfolgenutzung kann der entstehende See durch abwechslungs- und strukturreich gestaltet werden.

Boden

Die natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen) gehen bei einem Kiesabbau weitgehend verloren und können auch nur in geringem Masse im Rahmen der Folgenutzung wiederhergestellt werden. Insbesondere da bei Nassabbau grundsätzlich keine Verfüllung stattfinden soll und somit zunehmend große Wasserflächen verbleiben werden.

Wasser

Durch den dauerhaften Abtrag der Bodenschicht mit ihrer Schutzfunktion für das Grundwasser wird auch die Möglichkeit beseitigt, Schadstoffe, die auf die Fläche einwirken, dauerhaft zu binden bzw. abzubauen. Sie können unmittelbar und ohne Zeitverzug auf das offengelegte Grundwasser einwirken. Zudem ist im Zuge der Abgrabungsarbeiten ein Gefährdungspotential für Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser gegeben. Durch eine entsprechende Gestaltung der resultierenden Seen, insbesondere der Uferbereiche, sowie angepasste Pflegemaßnahmen können durch die sich entwickelnde Flora und Fauna wieder Effekte erzielt werden, die sich positiv auf die Grundwasserqualität auswirken. Die Offenlegung von Grundwasser führt durch die Ausbildung eines Seewasserspiegels zu Veränderungen des Grundwasserspiegels in der näheren Umgebung des Baggersees. Wenn die Ausführung der abstromigen Eindeichung nicht sachgerecht bzw. gar nicht durchgeführt wird, kann es ggf. in Zeiten hoher Grundwasserstände zum Überlaufen des neu geschaffenen Sees kommen. Durch die Vielzahl angrenzender Baggerseen ist dabei zusätzlich eine entsprechende Kaskadenwirkung zu berücksichtigen. Durch entsprechende Regelungen können im Genehmigungsverfahren Festlegungen getroffen werden, die geeignet sind, Gefährdungen des Schutzgutes Wasser zu vermeiden bzw. zu minimieren und durch eine Optimierung der Gesamtplanung positive Effekte zu erzielen. Bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass durch die Erfüllung der Auflagen bereits abgeschlossener Abbauvorhaben im Umfeld eine tragfähige Basis für das neue Vorhaben gegeben ist.

Klima/Luft

Auch durch kleinflächige Abbauvorhaben und die dann verbleibende Wasserfläche werden die herrschenden lokalklimatischen Verhältnisse entsprechend verändert. Die bislang durch Aufnahme bzw. Versickerung von Wasser sowie Verdunstung auf zumindest zeitweise mit Pflanzen bestandenen Ackerflächen geprägten Verhältnisse werden durch den Abbau zunehmend durch die offene Wasserfläche bestimmt.

Die Luftqualität wird durch die bei Abbau und Transport entstehenden Emissionen beeinträchtigt. Durch Einhalten der gesetzlichen Regelungen, Optimierung der Produktionsabläufe gemäß dem Stand der Technik sowie entsprechend angepasster organisatorischer Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren Regelungen getroffen werden, die den Belangen der Luftreinhaltung Rechnung tragen.

Sachwerte/kulturelles Erbe

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei eventuellem Antreffen im Zuge der Grabungsarbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Entsprechende Regelungen sind im Genehmigungsverfahren zu treffen.

Durch die Realisierung im direkten Anschluss an bereits bestehenden Kiesabbau können die bisher genutzten Sachwerte der Betriebsanlagen weiterhin verwendet werden.

Die Grundstückswerte werden bei der Veräußerung abgegolten.

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

6. Prüfung von Alternativen

Durch die Fortschreibung soll der Regionalplan aufgrund des konkreten Wunsches der Firma Kieswerk Feilenmoos Reisinger GmbH & Co. KG mit der erneuten Ausweisung des noch nicht abgebauten Anteils des Vorranggebietes Ki 15 (Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld, ca. 1,4 ha) für Kiesabbau im direkten Anschluss an bestehende Kiesabbauten einen weiteren Kiesabbau im Teilbereich des inneren Feilenmooses ermöglichen. Weitere mögliche, im engeren räumlichen Zusammenhang zu dem geplanten Vorranggebiet stehende Alternativflächen befinden sich im Feilenmoos. Hier sind die Möglichkeiten des weiteren Kiesabbaues durch entsprechende Festlegungen des Regionalplanes eingeschränkt. Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen ist deren Abbau nicht zulässig (RP 10 B IV 5.2.6 Z). Für das Feilenmoos und das untere Ilmtal wurde zur Vermeidung einer Verstärkung der bestehenden Konflikte in diesen in vielerlei Hinsicht sensiblen Räumen der Abbau von Kies und Sand auf Basis eines umfassenden Teilraumgutachtens abschließend festgelegt. Letztlich sollen nur noch Nachbaggerungen abgeschlossener Abbauvorhaben in diesem Teilraum möglich sein (RP 10 B IV Zu 5.2.6 Z). Das zur Festlegung als Vorranggebiet für Kiesabbau vorgesehene Grundstück war bereits Bestandteil eines festgesetzten Vorranggebietes. Für dieses war somit sowohl der Bedarf als auch zur damaligen Zeit der Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen festgestellt. Die Streichung erfolgte nur unter der nicht zutreffenden Annahme, das Vorranggebiet sei bereits vollständig abgebaut. Die erneute Festlegung des kleinflächigen, noch nicht abgebauten Anteils des Vorranggebietes Ki 15 steht daher aus regionalplanerischer Sicht nicht im Widerspruch zu der grundsätzlich festgelegten Beendigung des Kiesabbaues im Feilenmoos sowie unteren Ilmtal im Rahmen der bislang festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Für den Teilbereich des Feilenmooses ist daher, vor dem Hintergrund des Festhaltens an den bislang regionalplanerisch festgelegten Zielen, für eine eng begrenzte Erweiterung der Potentiale für Kiesabbau die vorliegende Fortschreibung alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen im Umfeld des Vorhabens. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

7. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Planungsverbandes Region Ingolstadt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

8. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der siebenundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10).

Durch die Fortschreibung sollen die entsprechenden textlichen Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt sowie die Karte 2 Siedlung und Versorgung - Tektur 2 geändert werden, um auf dem Flurstück 2474/1 Gem. Geisenfeld grundsätzlich den Nassabbau von Kies zu ermöglichen. Als Alternative für die vorliegende Regionalplanfortschreibung besteht nur der vollständige Verzicht auf diese Änderung des Regionalplanes.

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5
Sicherung und Abbau von Bodenschätzen,
Teilfortschreibung

27. Änderung – Vorranggebiet für Kiesabbau Ki 15, Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld

Regionalplan Ingolstadt
Fortschreibung

Auswertungsbericht

Stand: 06. Mai 2015

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen Teilfortschreibung

Vorranggebiet für Kiesabbau Ki 15, Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld

Ergebnis der Anhörung Dezember 2014/Januar 2015

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen ist in der derzeit gültigen Fassung seit 19. Mai 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Kiesabbau im Donaumoos die Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt an die aktuellen Erfordernisse der Rohstoffwirtschaft angepasst.

Das grundlegende Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus stammt bereits aus dem Jahr 2003, in dem es neu gefasst wurde (Fassung vom Dezember 2003). Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 15.12.2003 in die Anhörung

gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung ging aus der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. hervor, dass das Vorranggebiet Ki 15 aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden könne, da dieses bereits vollständig abgebaut sei. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde diese eingegangene Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Vorrangfläche Ki 15 entsprochen wird. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass das o.g. Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld zwar von bestehendem bzw. abgeschlossenen Kiesabbauvorhaben umgeben ist, selbst aber nie von Kiesabbau betroffen war.

Damit einem Kiesabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, soll ausschließlich für dieses Flurstück und daher kleinflächig (ca. 1,4 ha), der noch nicht abgebaute Anteil des Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt werden.

Dies macht die vorliegende (Teil-) Fortschreibung mit dem Inhalt der Ergänzung der textlichen Festlegungen des Kapitels RP 10 B IV Punkt 5 sowie die Tektur 2 der Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt erforderlich. Der Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5

Sicherung und Abbau von Bodenschätzen war auf der Sitzung des Planungsausschusses am 09. Oktober 2014 für die Einleitung und Durchführung des Anhörungsverfahrens gebilligt worden. Mit Schreiben vom 30.10.2014 wurde das Anhörungsverfahren mit den Planunterlagen in der Fassung vom 09.10.2014 eingeleitet. Es wurde um Abgabe der Stellungnahmen bis zum 31. Januar 2015 gebeten.

Insgesamt waren neben den 84 Mitgliedern des Planungsverbandes sowie Planungsausschusses 48 öffentliche Planungsträger und sonstige betroffene Institutionen im Anhörungsverfahren beteiligt. 49 Stellungnahmen sind eingegangen, die letzte am 10.02.2015.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Äußerung ein.

Insgesamt wurden zu etwa 8 Themenbereichen Anregungen und Hinweise geäußert. Aus diesen ergab sich außer einem ergänzenden Hinweis im Umweltbericht kein Bedarf für eine Veränderung der konkreten Planungen.

Dr. Sebastian Wagner
Regionsbeauftragter
06.05.2015

Regionalplan Ingolstadt

Karte 2 (Ausschnitt) Siedlung und Versorgung

27. Änderung Bodenschätze - Tektur 2

Anlage zur _____ Verordnung zur Änderung
des Regionalplanes Ingolstadt

Planungsverband Region Ingolstadt
Ingolstadt, den _____

Roland Weigert
Landrat
Verbandsvorsitzender

Maßstab 1 : 100 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(http://www.geodaten.bayern.de)

Bearbeiter:
Kartographie:
Herausgeber:
Regionale Auftraggeber für die Region Ingolstadt:
Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Stand: 09. Juni 2015
Planungsverband Region Ingolstadt

I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 **KI 19**
Vorranggebiet für Bodenschätze
(mit Bodenschätzkörzel und Nr.)

 **KI 56**
Vorbereitungsgebiet für Bodenschätze
(mit Bodenschätzkörzel und Nr.)

KI
Kies und Sand (Naßabbau)

Sa
Sand (Trockenabbau)

b) Zeichnerisch erläuterte Darstellungen verbäuer Ziele

keine Darstellung

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Grenze der Region

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Siedlungsfläche

Bestand (ohne Weller und Einöden);
durch genehmigte Flächennutzungspläne
ausgewiesene Flächen;
Erhebung: Dezember 2012

 Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und
Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich
genutzte Sonderbaufläche)

 gewerbliche Baufläche
(einschließlich gewerblich genutzte
Sonderbaufläche)

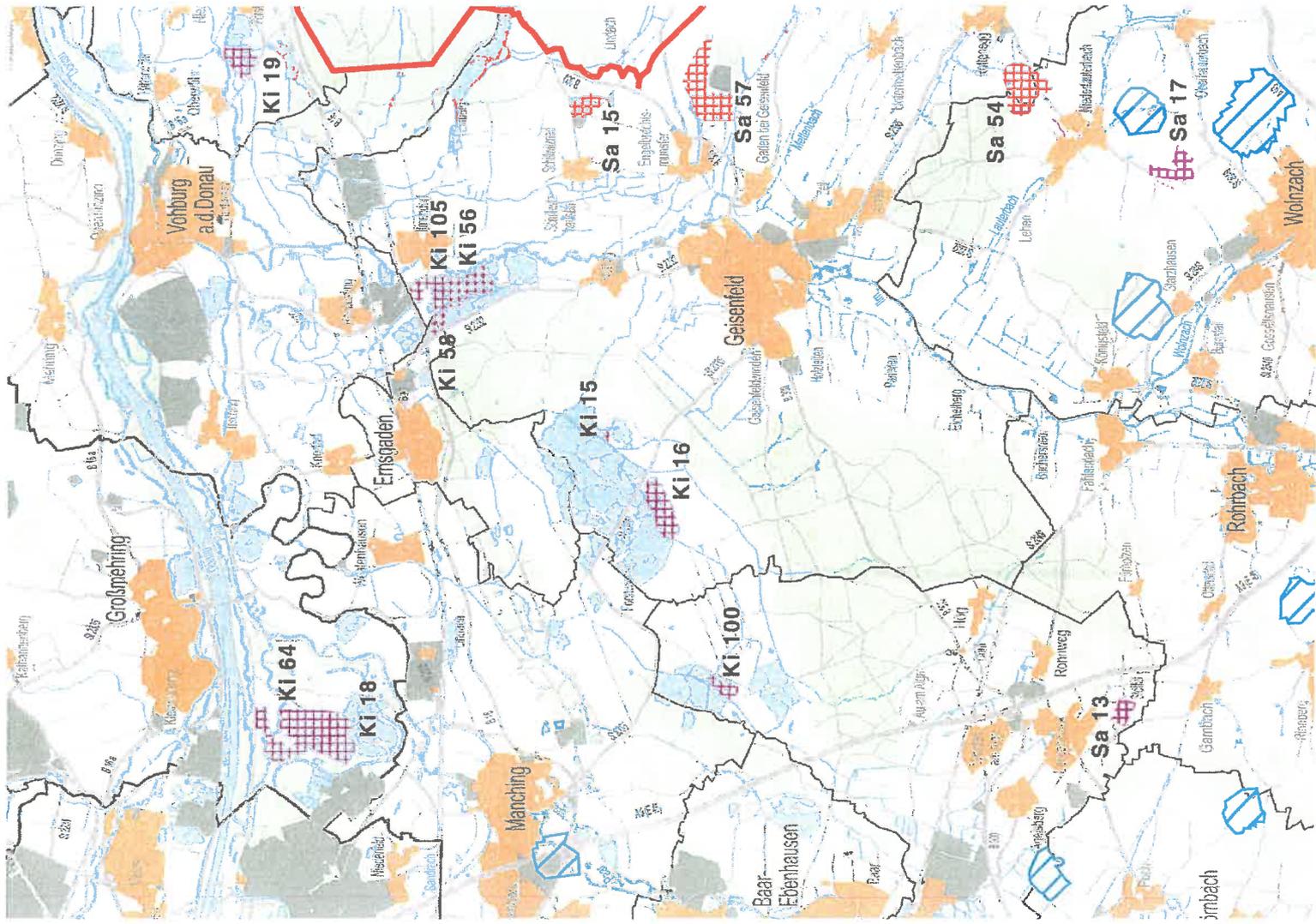
 Regionalplanerisch relevante, fachrechtlich
hinreichend gesicherte Flächen
der Wasserwirtschaft (Erhebung: 03/2014)

 festgesetztes Wasserschutzgebiet

Grenzen

 Landkreislänge

 Gemeindegrenze



Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

1. Planungsverband - Mitglieder

kreisfreie Stadt Ingolstadt

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
1.1	Stadt Ingolstadt		

Landkreis Eichstätt

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
1.2	Landkreis Eichstätt		
	Keine Einwände von Seiten des SG 43 Bauverwaltung, Wohnungswesen Bezirk Süd (IN)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.2.1	Adelschlag		
1.2.2	Altmannstein	Keine Einwände zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10)	Keine Veranlassung
1.2.3	Stadt Beilngries		
1.2.4	Böhmfeld		
1.2.5	Buxheim		
1.2.6	Denkendorf	Keine Einwände zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10)	Keine Veranlassung
1.2.7	Dollnstein	Keine Einwände zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10)	Keine Veranlassung
1.2.8	Egweil		
1.2.9	Stadt Eichstätt		
1.2.10	Eitensheim		
1.2.11	Gaimersheim		
1.2.12	Großmehring		
1.2.13	Hepberg		
1.2.14	Hilzhofen		
1.2.15	Kinding		
1.2.16	Kipfenberg		

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

1.2.17	Kösching			
1.2.18	Lenting			
1.2.19	Mindelstetten			
1.2.20	Mörnshelm			
1.2.21	Nassenfels			
1.2.22	Oberdolling			
1.2.23	Pförring	Keine Einwände zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.2.24	Pollenfeld			
1.2.25	Schernfeld			
1.2.26	Stammham	Keine Einwände bzw. Anregungen zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.2.27	Titting			
1.2.28	Waltling			
1.2.29	Wellheim			
1.2.30	Wettstetten	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

		Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
1.3	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Keine Einwände oder Anregungen gegen die 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.1	Aresing			
1.3.2	Berg im Gau	Keine Anregungen zur 26. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt, Belange der Gemeinde werden nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.3	Bergheim			
1.3.4	Brunnen	Keine Anregungen zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt, Belange der Gemeinde werden nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.5	Burgheim			
1.3.6	Ehekirchen			
1.3.7	Gachenbach	Keine Anregungen zur 27. Änderung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

		Regionalplanes Region Ingolstadt, Belange der Gemeinde werde nicht berührt	genommen	
1.3.8	Karlshuld	Keine Einwände gegen die 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.9	Karlskron			
1.3.10	Königsmoos			
1.3.11	Langenmosen	Keine Anregungen zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt, Belange der Gemeinde werden nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.12	Stadt Neuburg a. d. Donau	Keine Einwände, da Belange der Stadt nicht betroffen sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.13	Oberhausen	Zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt würden keinerlei Einwände vorgebracht, da die Gemeinde nicht unmittelbar betroffen sei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.14	Rennertshofen			
1.3.15	Rohrenfels			
1.3.16	Stadt Schrobenhausen			
1.3.17	Waidhofen	Keine Anregungen zur 26. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt, Belange der Gemeinde werden nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.3.18	Weichering			

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	<p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestünden aufgrund der Kleinflächigkeit keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass das Feilenmoos von herausragender Bedeutung für die Flora und Fauna im Landkreis Pfaffenhofen sei. Fast alle an das Kiesabbaugelände angrenzenden Flächen gehörten zum FFH-Gebiet „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“. Da es sich beim Bodentyp im Bereich der Tektur ebenfalls überwiegend um kalkhaltigen Anmoorgley über Karbonatsandkies handele, sei davon auszugehen, dass sich auch auf diesem Standort Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einstellen könnten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p> <p>Die herausragende Bedeutung des Feilenmooses ist durchaus bekannt und spiegelt sich im grundsätzlichen Planungskonzept des Regionalplanes wieder. Dieses reglementiert den Kiesabbau im Feilenmoos strikt und lässt eine Rohstoffgewinnung nur noch auf den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgeländen zu. Erklärtes Ziel ist dabei, den Kiesabbau im Feilenmoos letztlich endgültig zu beenden.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen im Bereich der Tektur keine Informationen vor, die einen Kiesabbau aus artenschutzrechtlichen Gründen verhindern würden. Eine detaillierte Betrachtung anhand aktueller Daten kann erst im Rahmen eines eventuellen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>	Keine Veranlassung
		<p>Aus ortsplannerischer Sicht bestünden keine Bedenken. Bei Abgrabungen müsse die Stabilität der benachbarten Flächen auf Flurnr. 2474/1 gesichert bleiben.</p>	<p>Die Festlegung der genauen Abtragungsgrenzen unter Berücksichtigung der erforderlichen Böschungswinkel erfolgt im ggf. Nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Hier wäre sicherzustellen, dass keine negativen Beeinträchtigungen auf Flächen einwirken können.</p>	Keine Veranlassung
		<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass bei früheren Abbauanträgen die Flurnr.2474/1 betreffend ablehnende Stellungnahmen der</p>	<p>Das BIUDBw wurde im Verfahren beteiligt. Dieses äußert aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens keine Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass es aufgrund des</p>	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

		Wehrbereichsverwaltung eingegangen wären. Es werde daher eine Beteiligung des BIUDBw angeregt.	Bauschutzbereiches Höhenbeschränkungen für Abbaugerätschaften geben können. Diese seien im Genehmigungsverfahren festzulegen.	Keine Veranlassung
		Im Bereich des geplanten Vorranggebietes lägen keine Eintragungen im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem vor. Die schließe jedoch das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nicht aus. Sollten sich im weiteren Verfahren oder im Zuge von Baumaßnahmen dementsprechend Altlastenverdachtsflächen oder ein Verdacht auf konkrete Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen ergeben, sei dies unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mitzuteilen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenwärtig keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlastenverdachtsflächen vorliegen. Im Rahmen eines ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist durch konkrete Auflagen eine entsprechende Mitteilungspflicht hinsichtlich dahingehend etwaig auftretender Besonderheiten festzulegen.	Keine Veranlassung
1.4.1	Baar-Ebenhausen			
1.4.2	Ernsgraden	Der 27. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt wird zugestimmt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.4.3	Geisenfeld	Der 27. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt wird zugestimmt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.4.4	Gerolsbach			
1.4.5	Hettenshausen			
1.4.6	Hohenwart	Keine Einwände gegen die 27. Änderung der Regionalplanes Region Ingolstadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.4.7	Ilmmünster			
1.4.8	Jetzendorf			
1.4.9	Manching			
1.4.10	Münchsmünster	Keine Äußerung, da Belange der Gemeinde nicht betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.4.11	Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm	Belange der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm nicht betroffen, daher keine Anregungen oder Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
1.4.12	Pörrnbach			
1.4.13	Reichertshausen			
1.4.14	Reichertshofen			
1.4.15	Rohrbach			
1.4.16	Scheyern			
1.4.17	Schweitenkirchen	Keine Einwände gegen die 27. Änderung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

	Regionalplanes Region Ingolstadt	genommen
1.4.18	Vohburg a.d. Donau	
1.4.19	Wolnzach	

2. Planungsausschuss

2.1 Vorsitzender

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Landrat Roland Weigert		

2.2 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
2.2.1	Bürgermeister Richard Mittl, Mörnsheim		
2.2.2	Bürgermeisterin Andrea Mickel, Gaimersheim		
2.2.3	Bürgermeister Reinhard Heinrich, Reichertshausen		
2.2.4	Bürgermeister Andreas Meyer, Münchmünster		
2.2.5	OB Dr. Bernhard Gmehling, Neuburg a.d. Donau		

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

2.3 Vertreter der Landkreise

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
2.3.1	Landrat Anton Knapp, Eichstätt		
2.3.2	Bürgermeister Hans Meier, Stammham		
2.3.3	Stv. Landrat Alois Rauscher, Aresing		
2.3.4	Landrat Martin Wolf, Pfaffenhofen a.d. Ilm		

2.4 Vertreter der Stadt Ingolstadt

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
2.4.1	OB Dr. Christian Lösel, Ingolstadt		
2.4.2	Bürgermeister Albert Wittmann, Ingolstadt		
2.4.3	Stadtrat Manfred Schuhmann, Ingolstadt		

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

3. Bezirk Oberbayern

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
3.1	Bezirk Oberbayern		

4. Regierung von Oberbayern

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
4.1	Höhere Landesplanungsbehörde Gegen die Ausweisung des kleinflächigen Vorranggebietes bestünden keine Bedenken, wenn der Nachweis geführt würde, dass das Vorhaben keine nachteiligen hydraulischen Auswirkungen hervorrufe. Das WWA Ingolstadt empfehle, den Nachweis auf Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens zum Nasskiesabbau Feilenmoos (BGU 2011) zu führen.	Bei dem zur Festlegung als Vorrangfläche vorgesehenen Gebiet handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche. Bei dieser Größenordnung sind insbesondere bei Aufrechterhaltung und entsprechender Ausbildung der Dämme zu den benachbarten Baggerseen keine Auspiegelungen in relevanten Größenordnungen zu erwarten, die erheblich nachteilige hydraulische Auswirkungen hervorrufen können. Zudem ist das vorgesehene Vorranggebiet in einem Bereich situiert, der im angesprochenen Gutachten (BGU 2011) unkritisch bewertet wird (östlich des Moosgrabens, deutlich im Oberstrom zur Nordgrenze Weiher K4). Im Rahmen der Detailplanungen für das Genehmigungsverfahren eines ggf. nachfolgenden Abbauvorhabens sind die konkreten Gegebenheiten zu erfassen und durch entsprechend angepasste Maßnahmen negative hydraulische Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung und die Folgenutzung auszuschließen.	Die konkret beabsichtigte Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffabbau kann
	Es sei zu berücksichtigen, dass das Gebiet an eine Konversionsfläche grenze. Für diese plane die Stadt		

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

		<p>Geisenfeld mit Städtebauförderungsmitteln ein Standortentwicklungskonzept zu erarbeiten. Aktuell sei geplant den Gebäudebestand für die Unterbringung von Flüchtlingen zwischen zu nutzen. Diese veränderte Nutzungssituation sei zu berücksichtigen.</p>	<p>perspektivisch beabsichtigte Planungen, deren konkreter Inhalt nicht ansatzweise bekannt ist, nicht berücksichtigen. Zudem erscheint es realistisch, dass ein konkretes Abbauvorhaben in diesem Gebiet bereits abgeschlossen ist, bevor etwaige Ergebnisse des angesprochenen Standortentwicklungskonzeptes in eine konkrete Umsetzung gelangen. Eine Zwischennutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen wird im Gebäudebestand aufgrund der Entfernung zu einem etwaigen Abbauvorhaben uneingeschränkt möglich sein.</p>	
		<p>Mit der unteren Naturschutzbehörde beim LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm sei zu eruieren, ob ggf. Lebensraumtypen außerhalb eines FFH-Gebietes betroffen seien und der Eingriff nach der Eingriffsregelung zu behandeln sei. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“ sei zudem im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu klären, ob das Vorhaben Auswirkungen auf LRT-Flächen im FFH-Gebiet haben könne.</p>	<p>Nach Auskunft der uNB ist aufgrund des bereits erfolgten Abschiebens des Oberbodens durch ein am Abbau interessierten Unternehmens aktuell davon auszugehen, dass sich im Umgriff des geplanten Vorranggebietes keine relevanten Lebensraumtypen mehr befinden. Entsprechende Regelungen zu Ausgleich bzw. Kompensation des Eingriffes würden im Rahmen eines evtl. Genehmigungsverfahrens ermittelt. Hier sind ebenfalls etwaige Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet „Feilenmoos und Nöttinger Viehweide“ (z.B. durch Veränderungen/Schwankungen des Grundwasserspiegels) im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu ermitteln.</p>	
4.2	Luftamt Südbayern			

5. Fachplanungsträger

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
5.1	Keine Einwände gegen die Planungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.2	Keine Einwände gegen das Verfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.3	Einverständnis mit den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgenommenen Änderungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.4	Landwirte würden die Kulturlandschaft pflegen und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Es sollte daher im Regionalplan eingebunden werden, dass eine uneingeschränkte Landbewirtschaftung auch zukünftig möglich sei. Ein Nassabbau ohne Wiederverfüllung sei daher besonders kritisch zu sehen. Offene Wasserflächen würden zudem Wasservögel anlocken, die landwirtschaftliche Nutzflächen schädigten. Beispielhaft sei auf die Graugänse hinzuweisen, die z.T. in der Region überwintern würden und erhebliche Fraßschäden sowie Verkotungen in Gewässern und Uferbereichen verursachen würden. Trotz der kleinen Fläche müsse sich	Die Festlegungen im Regionalplan verpflichten keinen Grundeigentümer seine Fläche für einen Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, eine landwirtschaftliche Nutzung wäre grundsätzlich dort auch weiterhin uneingeschränkt möglich. Eine uneingeschränkte Landbewirtschaftung in der Region wird im Regionalplan nicht festgelegt werden können, da die Landnutzung den unterschiedlichsten öffentlichen Belangen dienen muss und zudem auch privatrechtlichen Interessen der Grundstückseigentümer unterliegt. Im Feilenmoos wurde der Kiesabbau abschließend festgelegt und ist nur noch innerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete möglich (RP 10 Zu 5.2.6 Z). Da in den außerhalb liegenden Flächen auch zukünftig kein Kiesabbau mehr stattfinden soll, ist dadurch dort ausreichend Potential für eine	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

		der Planungsverband mit der Lösung dieser Probleme beschäftigen. .	Landbewirtschaftung gewährleistet. Die verfahrensgegenständliche Fläche KI 16 war bereits Bestandteile eines solchen Vorranggebietes, wurde nur versehentlich gestrichen und ist damit Bestandteil des ursprünglich zugrundeliegenden Konzeptes. Gem. RP 10 B IV 5.4.1.3 Z soll aus Gründen des generellen Grundwasserschutzes keine Wiederverfüllung eines Nassabbaues stattfinden. Durch die geringe Größe des Plangebietes ist keine relevante Zunahme der Population von Wasservögeln zu erwarten.	
5.5	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.	Die 27. Änderung des Regionalplanes werde ausdrücklich begrüßt. Die Flurnummer 2474/1 sei versehentlich gestrichen worden, unter der fälschlichen Annahme dort sei schon abschließend abgebaut.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege			
5.7	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Als Landesfachbehörde befasse sich das LfU v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Maßnahmen von überregionaler und landesweiter Bedeutung sowie von Grundsatzfragen von besonderem Gewicht. Deshalb sei zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete an der Regierung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

		<p>Oberbayern, der örtlich zuständigen Landratsämter sowie des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen. Im vorliegenden Verfahren äußere man sich zur Rohstoffgeologie, zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zum Geotopschutz und weise darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU regelmäßig nicht abgewogen und aufgelöst werden könnten.</p> <p>Aus rohstoffgeologischer Sicht werde das geplante Vorhaben befürwortet. Es stünden unter ca. 0,7 m Abraum 6 – 7 m mächtige würmeiszeitliche Schotter an, die nass abgebaut werden könnten. Der Grundwasserstand läge bei etwa 1 m unter GOK.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
		<p>Aus Sicht der vorsorgenden Bodenschutzes bestünden keine weiteren Einwände.</p> <p>Belange des Geotopschutzes würden von der Teilfortschreibung nicht berührt</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.8	Bayer. Waldbesitzerverband e.V.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.9	Bund Naturschutz in Bayern e.V.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.10	Handelsverband Bayern – Der Einzelhandel e.V.			
5.11	Handwerkskammer für München und Oberbayern	<p>Es bestünden zur vorgesehenen Änderung des Regionalplanes keine Anmerkungen oder Einwände</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

5.12	Immobilien Freistaat Bayern	Keine Einwände, da von der Teilfortschreibung keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des Einzelplanes 13 berührt seien.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.13	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sei die Aufnahme des bislang noch nicht abgebauten Rohstoffvorkommens in die Gebietsausweisung ausdrücklich zu begrüßen. Mit der vorgesehenen Korrektur des Regionalplanes werde ein wichtiger Beitrag für die ressourcenschonende und effiziente Lagerstättennutzung geleistet sowie Planungs- und Investitionssicherheit für ein ortsansässiges Unternehmen geschaffen. Es könne daher der vorgesehenen Planänderung vollumfänglich zugestimmt werden, es seien keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.14	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.			
5.15	Landesfischereiverband in Bayern e. V.	Keine Einwände, da bei der geplanten Änderung keine Oberflächengewässer betroffen seien	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
5.16	Landesjagdverband Bayern e. V., Landesgeschäftsstelle			
5.17	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald			
5.18	Staatliches Bauamt Ingolstadt	Unter Beachtung der straßenrechtlichen Vorgaben in den	Mit der vorliegenden Änderung wird lediglich die grundsätzliche Möglichkeit	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

		weiteren Planungsschritten bestünden keine Einwände gegen die 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt	geschaffen einen Rohstoffabbau auf der beplanten Fläche zu beantragen. Eine Beurteilung der Beachtung straßenrechtlicher Vorgaben wird Bestandteil eines eventuellen Genehmigungsverfahrens sein.	
5.19	Staatliches Bauamt Ingolstadt, Dienstgebäude Straßenbau			
	Tourismus Oberbayern München e.V.			
5.20	Verein Erholungsgebiete Region Ingolstadt e.V.			
5.21	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	Im Rahmen des Scopings sei bereits zu der 27. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt eine Stellungnahme abgegeben worden, diese sei weiterhin zu beachten. Gegen die Ausweisung des kleinflächigen VRG Ki 15 bestünden keine Bedenken, wenn im weiteren Genehmigungsverfahren der Nachweis geführt würde, dass das Vorhaben keine nachteiligen hydraulischen Auswirkungen hervorruft und sich keine nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete ergäben. Das Hydrogeologische Gutachten zum Nasskiesabbaugebiet Feilenmoos (BGU 2011) wäre hierfür eine geeignete Grundlage	Auf Ebene der Regionalplanung erscheint es mit hinreichender planerischer Aussagekraft möglich, dass bei einem eventuellen Abbauvorhaben im geplanten VRG Ki 15 entsprechend negative Auswirkungen verhindert werden können. Detaillierte Aussagen sind bei Vorliegen konkreter Unterlagen im Genehmigungsverfahren zu treffen.	
6.2	Bayerisches			

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

	Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
--	---	--	--

6. Behörden des Bundes im Lande

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
6.1	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn</p> <p>Das VRG Ki 15 befände sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching. Aufgrund seiner geringen Größe und der Lage inmitten bestehender Kiesabbaugelände sowie Seen könne jedoch von einer nicht erhöhten Vogelschlaggefahr für den Flugplatz ausgegangen werden. Daher keine Einwände. Allerdings könne es aufgrund der Lage im Bauschutzbereich zu Einschränkungen in der Höhe der Abbaugerätschaften kommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Etwasige Auflagen zur Höhenentwicklung von Abbaugerätschaften sind im Detail Bestandteil eines etwaigen Genehmigungsverfahrens</p>	Keine Veranlassung
6.2	<p>Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Beteiligung des Bundes</p>		
6.3	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>		
6.4	<p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Gegen die 27. Änderung des Regionalplanes würden keine dieser entgegenstehenden Einwände oder Bedenken vorgebracht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	Keine Veranlassung

7. Sonstige Planungsträger

	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
7.1	<p>Bayerngas GmbH</p> <p>Das Netz der Bayerngas GmbH übertragene worden, im dem von der Änderung des Regionalplanes betroffenen Bereich liegen keine Anlagen der Bayerngas GmbH und es wären auch keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	Keine Veranlassung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

		aktuellen Planungen davon betroffen.		
7.2	DB Services Immobilien GmbH			
7.3	Deutsche Flugsicherung GmbH	Belange der DFS GmbH nicht berührt, daher würden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren sei nicht notwendig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
7.4	Deutsche Post AG			
7.5	Deutsche Telekom AG	Keine Einwände zur 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
7.6	Bayernwerk AG (ehem. E.ON Netz GmbH)	Aus E.ON Bayern AG sei die Bayernwerk AG geworden, in diese sei die E.ON Netz GmbH auf bayerischem Grund mit ihren 110 kV- und Fernmeldeleitungen integriert worden. Gegen die geplante Festlegung der FlurNr. 2474/1 Gem. Geisenfeld als Vorranggebiet für Kiesabbau bestünden keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
7.7	E-plus Mobilfunk GmbH & Co KG			
7.8	Erdgas Südbayern GmbH			
7.9	IMA GmbH			
7.10	Initiative Regionalmanagement Region Ingolstadt e.V. (IRMA)			
7.11	TenneT TSO GmbH	Belange nicht berührt, da sich im Bereich der 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (19) keine Anlagen der Tennet TSO GmbH befänden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
7.12	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG			
7.13	Vodafone D2 GmbH			

8. Benachbarte Planungsverbände

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

	Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
8.1	Regionaler Planungsverband Augsburg Keine Bedenken, da durch die 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg (9) zu erwarten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
8.2	Planungsverband Region Nürnberg Da Belange der Region Nürnberg durch die 27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (19) nicht berührt würden, werden keine Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
8.3	Regionaler Planungsverband Landshut		
8.4	Regionaler Planungsverband München Es würden keine regionalplanerischen Bedenken zum Vorhaben angemeldet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
8.5	Regionaler Planungsverband Regensburg Keine Bedenken oder Hinweise, es seien keinerlei Auswirkungen auf Entwicklungen in der Region Regensburg erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung
8.6	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Gegen die 27. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt bestünden keine Einwendungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Keine Veranlassung

9. Öffentlichkeitsbeteiligung

	Stellungnahme	Kommentar des Regionsbeauftragten	Abwägungsvorschlag
9.1	Regierung von Oberbayern		
9.2	Landratsamt Eichstätt		
9.3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen		
9.4	Landratsamt		

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) – Synopse Anhörung

	Pfaffenhofen a.d. Ilm				
9.5	Kreisfreie Stadt Ingolstadt				